



FACHAGENTUR  
WINDENERGIE AN LAND

# Kommunale Teilhabe: § 6 EEG 2021 und der Mustervertrag der FA Wind

**Webseminar der Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg**

Kathrina Baur, LL.M.

28. April 2022

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



# Inhalt

1. Hintergrund: Akzeptanz und Wahrnehmung vor Ort
2. Entstehung des § 6 EEG 2021
3. Einblick in den Mustervertrag der FA Wind:
  - Rechtliche „Knackpunkte“ des § 6 EEG 2021
  - Rechtliche Herausforderungen des Mustervertrags (vertragliche Umsetzung der kommunalen Teilhabe aus § 6 EEG 2021)
4. Rückmeldungen aus der Praxis und Ausblick

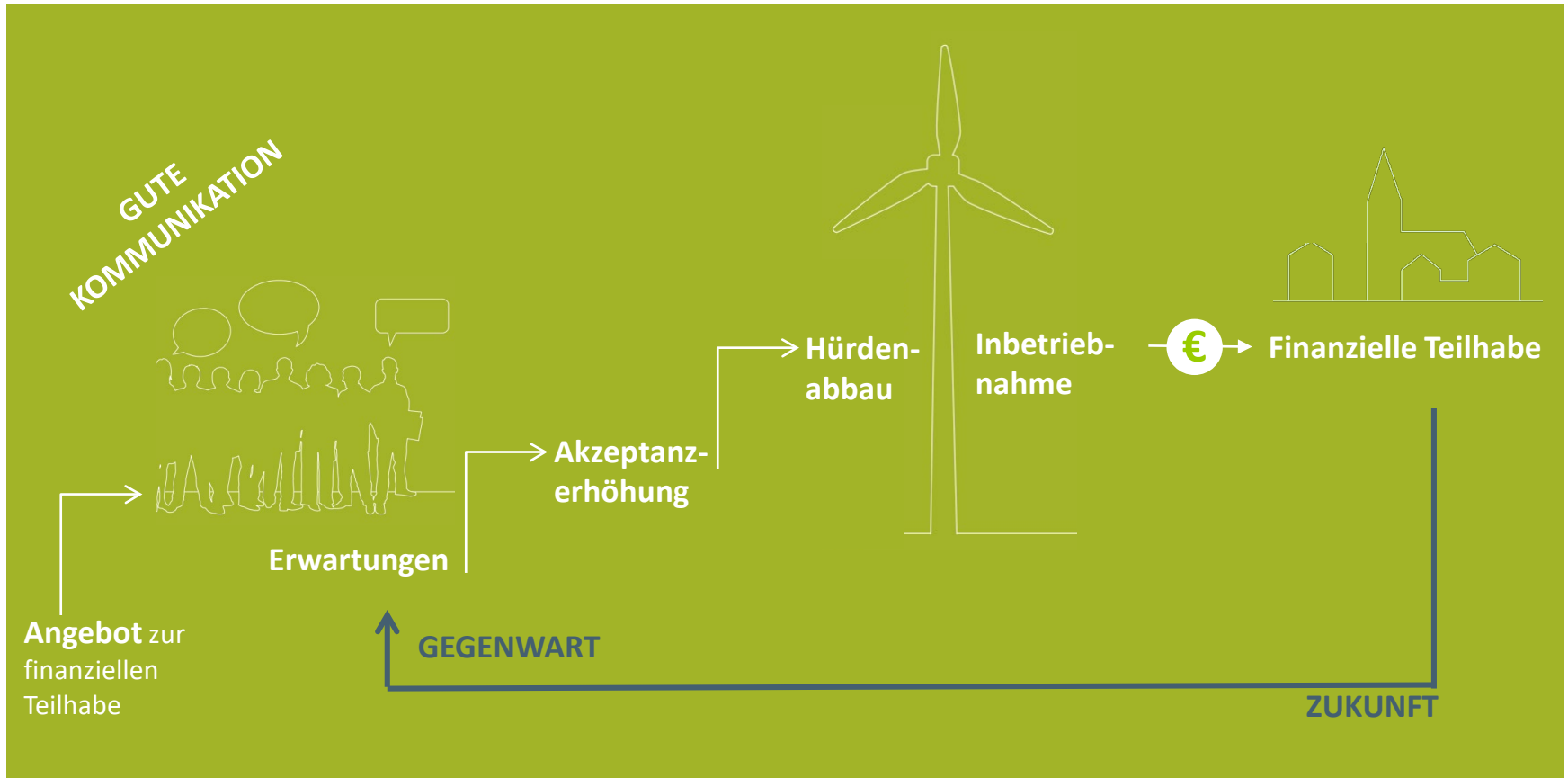


# Bausteine zur Akzeptanz





# Intendierte Wirkungsweise des § 6 EEG 2021





## Hintergrund

Koalitionsvertrag der 19. Bundesregierung vom 18. März 2018:

*„Wir werden:*

*durch eine bundeseinheitliche Regelung beim weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien die Standortgemeinden stärker an der Wertschöpfung von EE-Anlagen beteiligen und die Möglichkeiten einer Projektbeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern verbessern...“*



# Initiativen und Vorschläge zur Stärkung der kommunalen Teilhabe

- **Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz MV (MEID MV)**
- **Abgaben an Kommunen**
  - Abgabe für Standortgemeinden (MWE BB)
  - Sonderabgabe an Umkreisgemeinden (IKEM/Agora Energiewende)
  - Windenergieanlagenabgabegesetz (BB)
  - Einspeisekonzessionsabgabe (StGB BB)
  - Außenbereichsabgabe (SUER)
- **Konzessionierung** analog zu Berg- oder Wasserrecht (PuR, u.a.)
- **Umsatzbeteiligung für Kommunen und Bürgern (BWE)**
- **Grundsteuer W (BMF)**
- **EEG-Integrierte Mechanismen (IÖW, IKEM, BBH)**



# Meilensteine zum § 6 EEG 2021

## EEG-Integrierte Mechanismen (BMWi - Projekt FinBEE)

sowohl freiwillig als auch verpflichtend

- **BMWi Eckpunktepapier:**
  - verpflichtende kommunale Beteiligung mit Bürgerstromtarif
- **§ 36k im Referentenentwurf EEG 2021:**
  - verpflichtende kommunale Beteiligung mit Bürgerstromtarif
- **§ 36k im Regierungsentwurf und - modifiziert - im EEG 2021:**
  - freiwillige und gleichzeitig kostenneutrale kommunale Beteiligung
- **EEG-Reparaturgesetz 2021: aus § 36k wird § 6**
  - Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden mit in die Regelung aufgenommen und es gibt kleine inhaltl. Änderungen gegenüber § 36k



# Arbeitskreis der FA Wind zur Entwicklung eines Mustervertrags

**Organisation:** FA Wind

**Teilnehmer:** Verbände der Kommunen (DStGB, DLT, DST) und der Energiewirtschaft (BWE, BDEW, VKU, WVV)

**Ziele:**

1. Mustervertrag im Sinne des Normzwecks: Akzeptanz vor Ort
2. Mustervertrag als bundesweiter Standard
3. Mustervertrag entwickeln, den alle Mitglieder des Arbeitskreises empfehlen können.

**Rechtsberatung:** Becker Büttner Held Rechtsanwälte PartGmbH

**Format:** Mustervertrag und Selbstverpflichtungserklärung sowie Beiblatt mit umfangreichen Erläuterungen





## Rechtliche „Knackpunkte“ des § 6 EEG 2021

- betroffene Gemeinden
- einbezogene Windenergieanlagen
  - Novellierung: Für WEA wird eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen (Sonstige Direktvermarktung?)
- relevante Strommengen
- Höhe und Aufteilung der Zuwendungen (Müssen alle Gemeinden beteiligt werden oder darf selektiert werden?)
- steuerliche Berücksichtigung der Zuwendungen
- Erstattungspflicht des Netzbetreibers
- strafrechtliche Relevanz (Zuwendungen ohne Gegenleistung)
- Formerfordernis und Schenkungsvertrag



# Herausforderungen der Vertragsgestaltung

## Übergeordnete Entscheidungen:

- Vertrag pro Anlage                    ⇔ ⇐ Vertrag für gesamten Windpark
- Freiwilligkeit der Norm            ⇔ ⇐ Streben nach Verbindlichkeit
- Interessen der Gemeinden    ⇔ ⇐ Interessen der Betreiber

## Einzelne Schwierigkeiten:

- Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung
- Änderung des Projektierers/ Anlagenbetreibers
- Abrechnung und Zahlungsfristen
- Veröffentlichung des Vertrags
- Verhältnis zu anderen Zahlungspflichten
- Rückforderungsrecht des Betreibers gegenüber der Gemeinde
- Verhandlungsgeschick der Gemeinde gefragt



## Reaktionen zur Umsetzung vor Ort

- Instrument scheint grds. gut angekommen zu sein und die Grundidee funktioniert (Gemeinden und Projektierer). Auch werden wohl die 0,2 Cent grds. umgesetzt.
- Blackbox sonstige Direktvermarktung kreiert jedoch Verunsicherung – Frage: Was soll in Bezug auf unseren Mustervertrag empfohlen werden?
- Immer wieder wird Wunsch nach Ausweitung auf Bestandsanlagen geäußert.
- Compliance und strafrechtliche Fragestellungen bzgl. Umsetzung sind immer sehr dominierend in den Gesprächen (z.B. darf Gemeinde auf Projektierer zugehen?).
- Wichtig: Glaubwürdigkeit der Bürgermeister/innen erhalten



## „Osterpaket“ – Novellierung des § 6 EEG 2021

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Stand 7.4.22) sieht für den § 6 EEG 2021 einige Änderungen vor. Diese sind:

- Klarstellungen in Bezug auf die Frage, dass wenn § 6 genutzt wird, allen betroffenen Gemeinden eine finanzielle Teilhabe angeboten werden muss.
- Klarstellungen bezüglich der Aufteilung eines ausgeschlagenen Anteils einer Gemeinde.
- Klarstellungen bezüglich der Einbeziehung von WEA in der sonstigen Direktvermarktung.
- Klarstellungen bzw. Vorgaben zu grenznahen WEA.
- Erweiterung auf Bestandsanlagen.



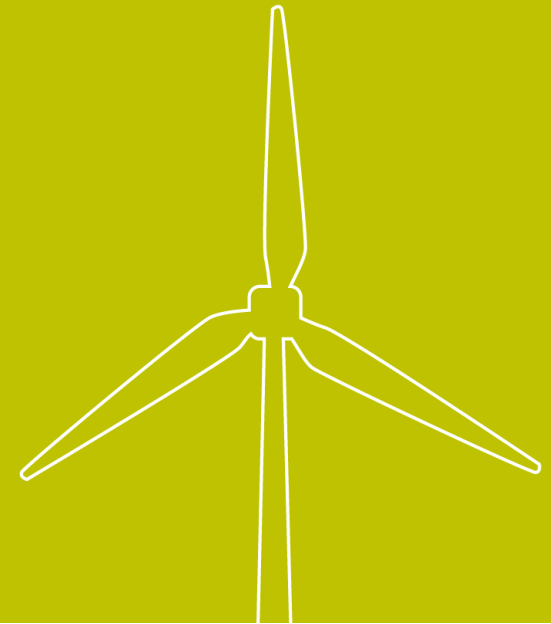
FACHAGENTUR  
WINDENERGIE AN LAND

**Kathrina Baur, LL.M.**

Rechtsreferentin

T +49 30 64 494 60-68

[baur@fa-wind.de](mailto:baur@fa-wind.de)



Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz



Projektträger Jülich  
Forschungszentrum Jülich

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages